



Brüssel, den 8. Februar 2024  
(OR. en)

5894/24

ACP 13  
FIN 101  
PTOM 4  
PE-L 1

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Entlastungsverfahren für die EEF: Haushaltsjahr 2022  
Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung  
der Rechnungsvorgänge des neunten, zehnten und elften Europäischen  
Entwicklungslands (Haushaltsjahr 2022)  
– Annahme

1. Nach Artikel 11 Absatz 7 des Internen Abkommens für den elften Europäischen Entwicklungslands (EEF) wird die Entlastung für die finanzielle Verwaltung des Fonds auf Empfehlung des Rates, die mit der in Artikel 8 Absatz 3 des Internen Abkommens festgelegten qualifizierten Mehrheit abgegeben wird, vom Europäischen Parlament erteilt (siehe ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1)<sup>1</sup>.
2. Die Gruppe „AKP“ hat den die Europäischen Entwicklungslands betreffenden Jahresbericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2022 sowie die Antworten der Kommission auf die Bemerkungen des Rechnungshofs (siehe ABl. C, C/2023/103 vom 4.10.2023) im Beisein eines Vertreters des Rechnungshofs geprüft.

<sup>1</sup> Eine vergleichbare Bestimmung ist in den Internen Abkommen für den neunten und zehnten EEF vorgesehen.

3. Am Ende ihrer Beratungen hat sich die Gruppe auf die in Anlage I enthaltenen Bemerkungen im Zusammenhang mit der von ihr vorgenommenen Prüfung des Berichts des Rechnungshofs sowie auf den Wortlaut des Entwurfs von Empfehlungen für die Entlastung geeinigt.
4. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV wird daher vorgeschlagen, dass der Rat
  - die in Anlage I enthaltenen Bemerkungen des Rates zum Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2022 billigt;
  - die Empfehlungen für die vom Europäischen Parlament zu erteilende Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des neunten, zehnten und elften EEF für das Haushaltsjahr 2022 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 5889/24, 5891/24 und 5892/24) annimmt;
  - die Übermittlung dieser Empfehlungen, zusammen mit den in Anlage I enthaltenen Bemerkungen, an das Europäische Parlament veranlasst und den in Anlage II enthaltenen Entwurf eines entsprechenden Schreibens billigt.

**Bemerkungen des Rates**  
**zum Jahresbericht des Rechnungshofs<sup>1</sup>**  
**über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen**  
**Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2022**

1. Der Rat begrüßt, dass nach Ansicht des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) die Jahresrechnungen der EEF für das Haushaltsjahr 2022 die Vermögens- und Finanzlage der EEF, die Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihre Cashflows sowie die Veränderungen ihres Nettovermögens in Übereinstimmung mit der EEF-Finanzregelung und den vom Rechnungsführer erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellen.
2. Der Rat nimmt die Schlussfolgerungen des EuRH zur Kenntnis, in denen es heißt, dass
  - die im Rahmen der EEF erhobenen Einnahmen keine wesentliche Fehlerquote aufwiesen;
  - die Zahlungsvorgänge im Rahmen der EEF eine wesentliche Fehlerquote aufwiesen.
3. Der Rat stellt mit Bedauern fest, dass aus dem Bericht des EuRH über die Tätigkeiten im Rahmen der EEF für das Haushaltsjahr 2022 hervorgeht, dass die geschätzte Fehlerquote gegenüber der geschätzten Fehlerquote für 2021 um 2,5 Prozentpunkte gestiegen ist und 5,1 Prozentpunkte über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt.
4. Der Rat ist besorgt darüber, dass die im Rahmen der EEF geleisteten Zahlungen, die den Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2022 zugrunde liegen, in wesentlichem Ausmaß mit Fehlern behaftet sind und die Fehlerquote auf 7,1 % geschätzt wird.

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2023/103 vom 4.10.2023.

5. Der Rat begrüßt, dass der relative Anteil der Fehlerkategorien „Fehlen wesentlicher Belege“ und „nicht förderfähige Ausgaben“ im Jahr 2022 niedriger war als 2021. Er stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass der relative Anteil der Fehlerkategorie „nicht getätigte Ausgaben“ deutlich gestiegen ist und mehr als 50 % der geschätzten Gesamtfehlerquote ausmacht.
6. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass der Kommission und ihren Durchführungspartnern bei Vorgängen, die Zuschüsse und Beitragsvereinbarungen sowie Übertragungsvereinbarungen mit begünstigten Ländern, internationalen Organisationen und Agenturen der Mitgliedstaaten betrafen, – wie in den vergangenen Jahren – mehr Fehler unterlaufen sind, wobei 46 % der überprüften Vorgänge quantifizierbare Fehler aufweisen, was 86 % der geschätzten Gesamtfehlerquote entspricht.
7. Der Rat ist besorgt über die Feststellung des EuRH, wonach die Kommission in einer Reihe von Fällen über ausreichende Informationen verfügte, um die Fehler zu verhindern oder vor Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu berichtigen, und dass die Kommission die geschätzte Fehlerquote um 5,5 Prozentpunkte hätte senken können, wenn sie alle ihr vorliegenden Informationen genutzt hätte. Der Rat fordert die Kommission auf, die ihr vorliegenden Informationen besser zu nutzen und ihre Anstrengungen zur Verhinderung, Aufdeckung und Berichtigung von Fehlern zu intensivieren.
8. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass zwei Bereiche – nämlich Budgethilfe und von internationalen Organisationen umgesetzte Projekte mit mehreren Gebern, die der sogenannten hypothetischen Strategie unterliegen – weniger fehleranfällig sind.
9. Der Rat betont erneut, dass unbedingt gewährleistet sein muss, dass der EuRH Zugang zu allen für seine Arbeit erforderlichen Dokumenten erhält, und bedauert, dass in dieser Hinsicht trotz der Bemühungen der Kommission zur Verbesserung der Lage nach wie vor Schwierigkeiten bestehen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, die diesbezüglichen früheren Empfehlungen des EuRH umzusetzen.

10. Der Rat begrüßt die Bemühungen der Kommission um eine Verbesserung der Qualität ihres eigenen internen Kontrollsystems, insbesondere durch die Annahme von Aktionsplänen und die kontinuierliche Umsetzung der darin genannten Maßnahmen.
11. Der Rat würdigt, dass die Kommission – wie in den vergangenen Jahren – 2022 einen Aktionsplan angenommen hat, um Mängel bei der Umsetzung ihres internen Kontrollsystems zu beseitigen, wobei vier neue Maßnahmen hinzugefügt wurden, nämlich i) die Verbesserung der Weiterverfolgung der in den Berichten des EuRH sowie den Analysen der Restfehlerquoten enthaltenen Feststellungen, ii) die Verstärkung der Kontrollen bei der Ausarbeitung von Finanzierungsvereinbarungen für Budgethilfemaßnahmen, iii) die Verstärkung der Kontrollen hinsichtlich der Rechtsgrundlagen vor der Unterzeichnung von Verträgen und iv) die Erinnerung der Partner an ihre Pflicht, die Kommission zu unterrichten, wenn Personen identifiziert werden, die sich in einer Ausschluss situation befinden. Der Rat fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um die vollständige Umsetzung all ihrer Aktionspläne fortzusetzen.
12. Der Rat nimmt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans 2021 zur Kenntnis, insbesondere den Abschluss von vier Maßnahmen bis April 2023, und wird den nächsten Jahresbericht des EuRH und seine Bewertung des Stands der Umsetzung der Aktionspläne der Kommission abwarten.
13. Der Rat begrüßt, dass die geschätzte Quote der Fehler, die trotz aller Verwaltungskontrollen aufgetreten sind, bei der Analyse der Restfehlerquote 2022, die von einem externen Auftragnehmer auf der Grundlage einer von der Kommission bereitgestellten Methode durchgeführt wurde, im siebten Jahr in Folge unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % lag. Er ist jedoch besorgt über die wiederholte Feststellung des EuRH, dass die Analyse der Restfehlerquote Einschränkungen aufweist, die dazu führen können, dass die Restfehlerquote zu niedrig angegeben wird, unter anderem aufgrund einer nicht ausreichend klaren Methode für die Hochrechnung von Elementen mit hohem Wert und des übermäßigen Vertrauens in die Arbeit anderer Prüfer. Zugleich nimmt der Rat Kenntnis von den diesbezüglichen Antworten der Kommission.

14. Der Rat stellt fest, dass der jährliche Tätigkeitsbericht das vierte Jahr in Folge seit 2019 keine Vorbehalte zur Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge enthält. Er ist jedoch besorgt über die Feststellung des EuRH, dass dieses Fehlen nicht gerechtfertigt und zum Teil auf die Einschränkungen der Analyse der Restfehlerquote zurückzuführen ist. Ferner nimmt der Rat die Bemühungen der Kommission zur Kenntnis, ihre interne Korrekturkapazität zu verbessern, unter anderem durch die Durchführung gezielter Kontrollen von Einziehungsanordnungen.
15. Der Rat begrüßt die Anstrengungen der Kommission, alte Vorfinanzierungen, noch abzuwickelnde Mittelbindungen und den Anteil der offenen abgelaufenen Verträge zu verringern. Er stellt mit Befriedigung fest, dass die Kommission ihre neuen, ehrgeizigeren Zielvorgaben erreicht – und sogar übertroffen – hat, alte Vorfinanzierungen und noch abzuwickelnde Mittelbindungen im Vergleich zu 2021 um 40 % abzubauen und den Anteil der offenen abgelaufenen Verträge in ihrem Portfolio unter 13 % zu halten.
16. Der Rat nimmt Kenntnis von den Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlungen des EuRH aus den Jahren 2019 und 2020 und fordert die Kommission auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die vom EuRH festgestellten Probleme anzugehen.
17. Der Rat ist der Auffassung, dass in einigen Bereichen Verbesserungen vorgenommen werden sollten, und schließt sich den Empfehlungen des EuRH an, dass die Kommission
  - a) überprüfen sollte, dass die Rechnungsführungssalden für abgeschlossene EEF fristgerecht abgerechnet werden (was die Kommission akzeptiert hat),
  - b) überprüfen sollte, dass Vorfinanzierungen und Rechnungen in den Jahresrechnungen fristgerecht abgerechnet werden (was die Kommission akzeptiert hat),
  - c) Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollsysteme der EU-Delegationen für die Abrechnung von Vorfinanzierungen ergreifen sollte (was die Kommission akzeptiert hat),

- d) erneut auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften hinweisen und geeignete Kontrollen durchführen sollte (was die Kommission akzeptiert hat),
  - e) die Ex-ante-Kontrollen vor der Anerkennung von Ausgaben verstärken sollte (was die Kommission akzeptiert hat),
  - f) eine eingehende Analyse durchführen und die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote verbessern sowie ihre ordnungsgemäße Anwendung überprüfen sollte (was die Kommission nicht akzeptiert hat).
18. Der Rat nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des EuRH sowie von den Antworten der Kommission.
19. Der Rat begrüßt, dass der EuRH dieses Mal auch die Erreichung von Leistungsindikatoren für Projekte, die entweder abgeschlossen waren oder kurz vor dem Abschluss standen, bewertet hat, und fordert die Kommission auf, ihr Möglichstes zu tun, um sicherzustellen, dass EU-Mittel wirksam eingesetzt werden und zum Erreichen von Projektzielen beitragen.
20. Abschließend stellt der Rat mit Befriedigung fest, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union keine finanziellen Auswirkungen auf die EEF-Jahresrechnungen für 2022 hatte, die den Stand des Austrittsprozesses zum 31. Dezember 2022 korrekt widerspiegeln.
-

## **ANLAGE II**

### **ENTWURF EINES SCHREIBENS**

Empfänger: Präsidentin des Europäischen Parlaments

Absender: Präsident des Rates

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit gesondertem Schreiben übersende ich Ihnen die Empfehlungen des Rates vom 12. März 2024 zur Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des neunten<sup>1</sup>, zehnten<sup>2</sup> und elften<sup>3</sup> Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Bemerkungen des Rates<sup>4</sup> zum Jahresbericht des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des neunten, zehnten und elften Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für das Haushaltsjahr 2022.

[Schlussformel]

---

<sup>1</sup> Dok. 5889/24 ACP 10 FIN 98 PTOM 1.

<sup>2</sup> Dok. 5891/24 ACP 11 FIN 99 PTOM 2.

<sup>3</sup> Dok. 5892/24 ACP 12 FIN 100 PTOM 3.

<sup>4</sup> Dok. 5894/24 ACP 13 FIN 101 PTOM 4 PE-L 1.